

**Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Zu Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Oktober 2008 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 5.290.000 Aktien, also 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird zudem ermächtigt die erworbenen Aktien der Gesellschaft auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Veräußerung der Aktien zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. In dieser Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin wird von dem erleichtern Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht, um die Aktien im Markt platzieren zu können. Die Platzierung der Aktien im Markt ist im Interesse der Gesellschaft erforderlich, um eine marktnahe Preisfestsetzung und dadurch möglichst optimale Verkaufserlöse zu erzielen.

Des Weiteren wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, die erworbenen Aktien Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen, zum Erwerb anzubieten. Hierzu ist das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu verwenden. Derartige Transaktionen, bei denen die Gesellschaft als Gegenleistung eigene Aktien gewährt, können zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft geboten sein. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne zuvor eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Um dies zu ermöglichen, wird der Ausschluss des Bezugsrechtes vorgeschlagen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird zudem ermächtigt, die erworbenen Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen abhängigen Unternehmen begeben werden, zu verwenden. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist hierfür ebenfalls erforderlich.